

**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz.  
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

**Herausgeber:** Schweizer Film

**Band:** 3 (1937)

**Heft:** 54

**Artikel:** Paritätische Kommission : Sitzung vom 1. Juli 1937 in Bern

**Autor:** Hasler / Kraft

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-733695>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Paritätische Kommission.

Sitzung vom 1. Juli 1937 in Bern.

Vorsitz: Bundesrichter Dr. Eugen Hasler, Lausanne.

Beisitzer: Georg Eberhardt, Aarau; J. Schulthess, St. Gallen; J. Adelmann, Birsfelden; Dr. Karl Egghard, Bern; F. Reyrenns, Genf; Dir. Baumann, Zürich.

Zur Diskussion stehen nachstehende Aufnahmegerüchte, die vom Vorstand des S.L.V. abgelehnt wurden:

1. W. Walch, Wochenschautheater in Zürich,
2. W. Walch, Wochenschautheater in Basel,
3. Spesca S.A., Wochenschautheater in Basel.

Der Schweiz. Lichtspieltheaterverband hat das Gesuch der Spesca S.A., Genf (die Begründung für die Entscheidung Walch ist gleichlautend — die Red.) um Aufnahme eines Wochenschautheaters in *Basel, Freiestr. 52*, als Mitglied abgelehnt. Er bezweckt damit, der Gesuchstellerin die Eröffnung und den Betrieb des Theaters zu verunmöglichen oder doch zu erschweren, unter Ausnutzung der monopolartigen Stellung, die ihm der Interessen-Vertrag mit dem Film-Verleiher-Verband in der Schweiz und insbesondere das darin enthaltene Verbot der Filmlieferung an Nichtmitglieder des Lichtspieltheaterverbandes verschafft.

Art. 31 der Bundesverfassung steht einer derartigen vertraglichen Bindung der Angehörigen eines Berufsstandes und deren Ausnutzung im Kampfe gegen Aussenreiter nicht entgegen, da er nicht in die Beziehungen zwischen Bürgern eingreift, sondern dem Bürger nur Schutz gewährt gegen Eingriffe des Staates in Handel und Gewerbe. Grenzen sind ihr dagegen gesetzt durch die in der neueren Rechtssprechung entwickelten privatrechtlichen Grundsätze über das zulässige Mass wirtschaftlicher Machtentfaltung von Kartellen und kartellähnlichen Verbänden. Darnach dürfen derartige Berufsverbände ihre Machtmittel nur der Wahrung berechtigter Berufsinteressen dienstbar machen und selbst für diesen Zweck dürfen sie ihre Machtmittel nicht in einer Weise einsetzen, die geeignet ist, das wirtschaftliche Fortbestehen des Bekämpften zu zerstören oder auch nur ernstlich zu gefährden, wobei das Mass der zulässigen Bedrohung im einzelnen Falle weiter oder enger zu spannen ist, je nachdem sie im Kampfe um lebenswichtige Interessen oder nur zur Erzwingung grösserer Gewinne durch Ausschaltung des Aussenreiters erfolgt.

Der Schweiz. Lichtspieltheaterverband verfolgt den Zweck, das Fortbestehen seiner Mitglieder zu sichern und diesen, sowie ihren Angestellten, ein genügendes Auskommen zu erhalten. Heute liegt das Lichtspieltheater-Gewerbe schwer darnieder; darüber herrscht Einmut unter allen sachkundigen Mitgliedern der Parität. Kommission. Diese Feststellung wird bestätigt durch die der Kommission vorgelegte Abhandlung von Dr. Göttisheim (Das Basler Kinogewerbe, Ergebnis einer Enquête), worin festgestellt wird, dass «sich die Mehrzahl der Basler Lichtspieltheater nur noch mit Mühe über Wasser halten können», eine Schlussfolgerung, die für das Kinogewerbe der ganzen Schweiz gilt. Durch die Eröffnung neuer Theater werden also die bestehenden

in ihrem wirtschaftlichen Fortbestehen schwer bedroht, und mit ihnen weitere Kreise der Bevölkerung, insbesondere die Angestellten und Geldgeber der gefährdeten Theater. Obschon nun das Wochenschautheater, das die Gesuchstellerin eröffnen will, sich von den bestehenden Theatern nach dem Programmaufbau insofern wesentlich unterscheidet, als es nur Wochenschauen, Trickfilme und kurze Kulturfilme in etwa einstündiger Vorstellung darbietet, dagegen keine eigentlichen Spielfilme, ist nach Auffassung der sachkundigen Mitglieder der Kommission eine ernsthafte Konkurrenzierung der bestehenden Theater durch dieses Wochenschautheater zu befürchten. Dessen neuartige Programme kommen einem Bedürfnisse zahlreicher Kinobesucher entgegen, zudem werden die wegen der Kürze der Vorstellung billigeren Eintrittspreise dieses Theaters einen grossen Anreiz ausüben. Die Erfahrungen der Gesuchstellerin mit ihrem letzten Oktober in Lyon eröffneten Wochenschautheater bestätigen diese Annahme.

Dem vom Lichtspieltheaterverband verfolgten Zwecke, seine Mitglieder in ihrem wirtschaftlichen Fortbestehen zu schützen, stehen nun keine gleichwertigen Interessen der Gesuchstellerin an der Aufnahme in den Verband gegenüber. Sie erstrebt diese nur zum Zwecke, durch Eröffnung eines weiteren Theaterbetriebs, ihre schon bestehenden Verdienstmöglichkeiten zu vergrössern, ohne dass der Verzicht auf dieses Unternehmen ihr wirtschaftliches Fortbestehen gefährden würde. Einen Schaden erleidet sie bei Verweigerung der Aufnahme allerdings insofern, als die Vorarbeiten und Aufwendungen für Eröffnung und Betrieb des Theaters in Basel nutzlos werden und allfällige vertragliche Verpflichtungen sie auch weiterhin belasten, falls es ihr nicht gelingt, ihr Vorhaben als Aussenreiter durchzuführen. Allein, die Gesuchstellerin ist vor Eingehung von Verpflichtungen im Hinblick auf den Bau und Betrieb dieses Theaters vom Lichtspielverband gewarnt und mit Bestimmtheit darauf hingewiesen worden, dass sie nicht in den Verband aufgenommen werde.

Das allgemeine Interesse an der Einführung von Wochenschautheatern darf schon deshalb nicht entscheidend für die Aufnahme der Gesuchstellerin in den Verband sein, weil diesem Bedürfnisse durch Umstellung bestehender Theater auf Wochenschau-Betrieb genügt werden kann.

Bei den heutigen Verhältnissen im Kinogewerbe sprechen also für die Ablehnung des Aufnahmegerüschts lebenswichtige Interessen des Lichtspieltheaterverbandes und seiner Mitglieder, hinter denen das Streben der Gesuchstellerin nach einer weiteren Entwicklung ihrer Verdienstmöglichkeiten zurückstehen muss. Die Stellungnahme des Schweiz. Lichtspieltheaterverbandes ist daher gerechtfertigt, solange deren Voraussetzungen sich nicht wesentlich verändern. Aus diesen Erwägungen

beschliesst die Paritätische Kommission, das Aufnahmegerüschts der Spesca S.A. für das Theater an der Freiestrasse 52 in Basel, zur Zeit abzuweisen.

Bern, den 1. Juli 1937.

Der Obmann: Dr. Hasler. Der Sekretär: Dr. Kraft.